



Ausgabe vom 1. Januar 2019

# **Verordnung der Gemeinde Escholzmatt-Marbach zum Informations- und Datenschutzreglement**

vom 23. Januar 2013

Der Gemeinderat Escholzmatt-Marbach erlässt gestützt auf Art. 18 des Datenschutzreglements vom 30. November 2012 folgende Verordnung:

## **I. Organisation**

### **Art. 1      Zuständiges Gemeinderatsmitglied**

Als zuständiges Gemeinderatsmitglied wird das Gemeindepräsidium bezeichnet.

## **II. Information**

### **Art. 2      Auskunftserteilung**

<sup>1</sup> Auskünfte an die Medien werden vom zuständigen Mitglied des Gemeinderats oder der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber erteilt.

<sup>2</sup> Die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter sind befugt, auf Anfrage und nach Rücksprache mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied Auskünfte sachlicher Art zu erteilen.

<sup>3</sup> Medienmitteilungen von Kommissionen und Behörden sind dem Gemeinderat zuzustellen. Über die Veröffentlichung sowie allfällige redaktionelle Anpassungen entscheidet der Gemeinderat. Behörden und Kommissionen sind nicht befugt, ohne Genehmigung durch den Gemeinderat, Informationen weiterzuleiten oder zu verbreiten.

**Art. 3 Medienkonferenzen**

Medienkonferenzen zu Themen von grosser Bedeutung oder wenn zwei oder mehr Gemeinderatsmitglieder betroffen sind, werden vom Gemeinderat angeordnet.

**Art. 4 Dialog mit der Bevölkerung**

Der Gemeinderat führt regelmässig einen Informationsaustausch mit speziellen Zielgruppen durch.

**Art. 5 Amtliches Publikationsorgan**

<sup>1</sup> Die amtlichen Veröffentlichungen erfolgen nach Art. 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung in den Anschlagkästen der Gemeinde, sofern die Rechtsordnung nicht eine amtliche Publikation im Luzerner Kantonsblatt vorsieht.

<sup>2</sup> Auf der Gemeinde-Homepage und in der Lokalpresse können - ohne Rechtswirkung - Veröffentlichungen nach Art. 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung vorgenommen werden.

**Art. 6 Informationsempfangende**

<sup>1</sup> Medien aller Art können beim Gemeinderat ein Akkreditierungsgesuch stellen.

<sup>2</sup> Weitere Personen und Institutionen können sich als Informationsempfangende registrieren lassen. Der Gemeinderat bezeichnet, welche Informationen weitergeleitet werden.

<sup>3</sup> Die Gemeindkanzlei bietet Informationen in elektronischer Form an.

<sup>4</sup> Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzreglements sowie dieser Verordnung kann der Gemeinderat die Akkreditierung entziehen.

**Art. 7 Sperrfristen**

<sup>1</sup> Informationen können mit einer Sperrfrist für die Veröffentlichung belegt werden, wenn es zum Schutz übergeordneter Interessen notwendig ist oder der Ermöglichung einer sorgfältigen Verarbeitung durch die Informationsempfängerinnen/Informationsempfänger dient.

<sup>2</sup> Akkreditierte Informationsempfangende sind verpflichtet, die Sperrfristen zu beachten.

**III. Datenschutz****Art. 8 Datenschutz-Revers**

Die Einwohnerkontrolle fertigt die Datenschutz-Reverse gemäss Art. 5 Abs. 8 des Informations- und Datenschutz-Reglements aus. Sie kontrolliert, dass die Reverse für jede Datenlieferung vorhanden und aktuell sind.

## IV. Gebühren

### Art. 9 Bekanntgabe von Personendaten an Dritte

Auskunftsbüros und dergleichen sowie Privatpersonen

- Bekanntgabe von Personendaten nach Art. 5 des Datenschutzreglements:  
Pro Auskunft: Fr. 12.00  
zusätzlich die Auslagen (Porto usw.)
- Bekanntgabe von Einzelauskünften an Privatpersonen: gratis

### Art. 10 Bekanntgabe von Personendaten an Institutionen

<sup>1</sup> Vereine, Organisationen nach Art. 5 Abs. 4 des Datenschutzreglements

- Bekanntgabe von Einzeladressen und Mitteilung der Zu- und Wegzüge etc.: gratis
- Erbringen spezieller Dienstleistungen (bspw. Erstellen von Verzeichnissen oder Etiketten usw.):
  - Grundgebühr Fr. 23.00
  - zusätzlich pro Adresse Fr. 0.05

<sup>2</sup> Die gleichen Gebühren sind zu entrichten für Verzeichnisse, Stimmregister etc. an die Kirchgemeinden und die Korporationsgemeinden.

<sup>3</sup> Die Bekanntgabe von Adressen und Erstellen von Verzeichnissen oder Etiketten usw. an die in der Gemeinde organisierten politische Parteien und Gruppierungen und an soziale und gemeinnützige Institutionen nach Art. 5 Abs. 4 lit. a und b des Informations- und Datenschutz-Reglements erfolgt kostenlos.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Auskünfte gemäss Art. 5 Abs. 4 lit. c des Informations- und Datenschutz-Reglements werden kostenlos erteilt.

### Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 23. Januar 2013, geändert mit Beschluss vom 28. November 2018.

Escholzmatt, 23. Januar 2013

**Gemeinderat Escholzmatt-Marbach**

Fritz Lötscher                      Anton Kaufmann  
Gemeindepräsident              Gemeindegeschreiber

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Änderung vom 28. November 2018, in Kraft seit 1. Januar 2019